

**Gründungssatzung  
der  
„Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee“**

(Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht M-V am 25.03.2011)

**Präambel**

**Aus Respekt vor der Natur soll die ökologische Stabilität der Ostsee wieder hergestellt und möglichst gestärkt werden. Jede Nutzung der Ostsee hat dies zu berücksichtigen. Der Schutz und die Verbesserung der ökologischen Situation der Ostsee sind dringliches Anliegen der Stifterin.**

**§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen „Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Greifswald (Mecklenburg-Vorpommern).

**§ 2 Stiftungszweck**

1. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes im deutschen Ostseeraum. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung oder die Durchführung von Natur- bzw. Umweltschutzmaßnahmen und -projekten, die
  - a) die ökologische Stabilität und/oder die Regenerationsfähigkeit der Meeresumwelt verbessern,
  - b) zur Verringerung und/oder zum Abbau von eutrophierenden Einträgen oder Schadstoffen beitragen,
  - c) der Sicherung und/oder Verbesserung von Lebensräumen für seltene oder geschützte Arten oder der Biodiversität dienen,
  - d) der Sicherung, Erweiterung oder Entwicklung von marinen Schutzgebieten dienen,
  - e) der Sicherung, Erweiterung oder Entwicklung von terrestrischen Schutzgebieten im unmittelbaren Einzugsgebiet der Ostsee dienen,
  - f) einem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt der Ostsee dienen,
  - g) der naturschutzgerechten Pflege und Entwicklung von Lebensräumen in der Ostsee und/oder ihrem unmittelbaren Einzugsgebiet dienen.
2. Der Stiftungszweck kann auch durch den Erwerb, die Übernahme oder Verwaltung von Grundstücken und Flächen verfolgt werden, soweit damit die in Abs. 1 genannten Ziele gefördert werden.
3. Die Umsetzung der Stiftungszwecke erfolgt innerhalb der nationalen Hoheitsgewässer des deutschen Ostseeraumes vorrangig in Mecklenburg-Vorpommern und in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftzone der Ostsee. Die Stiftung soll im Bereich ihrer Ziele die Zusammenarbeit von Nichtregierungsorganisationen und Verwaltungen unterstützen sowie die geförderten oder durchzuführenden Maßnahmen und Projekte mit geeigneter Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit begleiten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Stiftungsmittel**

1. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und zur Bestreitung notwendiger Verwaltungskosten verwendet werden. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen von der Stiftung besteht nicht. Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

### **§ 5 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 5 Millionen Euro.
2. Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich als Zustiftungen bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 der Stiftungssatzung genannten Zwecken.
3. Zustiftungen können auf Wunsch der Zuwendenden mit deren Namen gekennzeichnet und/oder für einen besonderen Zweck innerhalb des Stiftungszwecks vorgesehen werden. Das Kuratorium kann für solche Zustiftungen durch Beschluss bestimmte Mindesthöhen festlegen.
4. Das Grundstockvermögen der Stiftung und alle etwaigen Zustiftungen sind sicher und ertragsbringend anzulegen und grundsätzlich in ihrem realen Bestand ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen des Vermögens sind zulässig. Die Anlageform erstreckt sich dabei auf alle Werte, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns als sicher zu beurteilen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Zustiftungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern. Ein Veräußerungserlös ist dem Stiftungsgrundstockvermögen zuzuführen.
5. Erträge aus dem Grundstockvermögen der Stiftung und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zeitnah zu verwenden. Die notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen des Grundstockvermögens der Stiftung und den ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen vorab zu decken. Die Mittel der Stiftung sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

6. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Grundstockvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden.
7. Die Stiftung ist berechtigt, Spenden, Fördermittel und Zuschüsse einzuwerben sowie Sponsoringverträge abzuschließen.

## **§ 6 Beteiligungen**

Die Stiftung kann (selbständige oder unselbständige) Stiftungen und Gesellschaften gründen sowie die Verwaltung (selbständiger oder unselbständiger,) steuerbegünstigter Stiftungen übernehmen. Die Entscheidung hierüber trifft das Kuratorium; für Entscheidungen über die Gründung von oder die Beteiligung an anderen Gesellschaften ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Die Zwecksetzung der Stiftungen, Gesellschaften oder Einrichtungen hat den in § 2 der Stiftungssatzung genannten Zwecken zu entsprechen. Der Umfang der Verwaltung ist im Einzelfall durch Vertrag zu regeln.

## **§ 7 Organe**

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Kuratorium ist unzulässig.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben nach Maßgabe der Beschlüsse des Kuratoriums gemäß § 15 Abs. 2 lit. d) Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen, Aufwendungen und Sitzungsgelder, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt.

## **§ 8 Haftung**

1. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Das Kuratorium kann im angemessenen Rahmen eine Haftungsbegrenzung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Stiftung bzw. eine Haftungsfreistellung gegenüber Dritten beschließen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder sind durch das Kuratorium wie folgt zu berufen:
  - 1 Mitglied auf Vorschlag des WWF Deutschland;
  - 1 Mitglied auf Vorschlag des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. und
  - 1 Mitglied auf Vorschlag des für Naturschutz zuständigen Ministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

3. Sofern eine der in Absatz 2 benannten Organisationen und Institutionen eine/n Vertreter/in dauerhaft nicht entsenden kann oder möchte, kann das Kuratorium mit einer 2/3-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass das von dieser Organisation vertretene Interesse durch eine andere, in ihren Zielen ähnliche Organisation oder Institution wahrgenommen wird.
4. Die Berufung der Mitglieder des ersten Vorstandes sowie die Besetzung der Funktionen gemäß Abs. 6 für die erste Amtszeit erfolgt durch die Stifterin und ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Wiederberufung ist zulässig, höchstens jedoch bis zum Erreichen des achtzigsten Lebensjahres. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Amtsübernahme ihrer/s Nachfolgerin/Nachfolgers im Amt und führen ihre Geschäfte fort. In besonderen Fällen, z.B. bei längerer Krankheit oder aus wichtigem Grund, kann das Kuratorium das betreffende Mitglied vorzeitig abberufen.
6. Der Vorstand wählt nach Ablauf einer regulären Amtszeit von 5 Jahren oder falls eines der Vorstandsmitglieder aus seiner Funktion oder aus dem Vorstand ausscheidet (z.B. Rücktritt, Abberufung, Erreichen der Altersgrenze gemäß Abs. 5), aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und eine/n ersten und zweiten Stellvertreter/in. Die jeweiligen Stellvertreter vertreten die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfalle entsprechend ihrer Reihenfolge.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, ist unverzüglich eine Neubesetzung entsprechend Absatz 2 für eine Amtsdauer von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Neubesetzung vorzunehmen. Eine in diesem Fall erforderliche Nachbesetzung einer Funktion gemäß Abs. 6 erfolgt nur für den Zeitraum bis zum Ende der regulären Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 6.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Ihm obliegen insbesondere:
  - die Wahrnehmung der für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Geschäfte;
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
  - die Aufstellung von Wirtschaftsplänen, Jahresabrechnungen und Tätigkeitsberichten, einschließlich der Meldepflichten nach den jeweiligen stiftungsrechtlichen Vorschriften;
  - die Öffentlichkeitsarbeit;
  - der Abschluss, die Aufhebung oder die Kündigung von Dienst- und Werkverträgen für die Wahrnehmung der Einzelaufgaben der Stiftung;
  - die Bestellung und Abberufung einer/eines Geschäftsführers/in nach Maßgabe von § 12 Abs. 1.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Der Vorstand trifft Förderentscheidungen auf der Grundlage der vom Kuratorium beschlossenen Fördergrundsätze. Der Vorstand hat vor der Beschlussfassung über die Förderung von Projekten oder Maßnahmen das Kuratorium schriftlich über die geplanten Beschlüsse zu informieren. Soweit das Kuratorium nicht von seinem Recht gemäß § 15 Abs. 3 innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung Gebrauch gemacht hat, entscheidet der Vorstand gemäß dem eingereichten Vorschlag.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Wahrnehmung der Stiftungsaufgaben hauptamtliche Kräfte für die Regelaufgaben des Vorstandes zu bestellen.

### **§ 11 Vorstandssitzungen, Beschlussfassung**

1. Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein, mindestens aber vierteljährlich. Die Ladung erfolgt schriftlich, mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand kann jedoch einvernehmlich auf diese Ladungsformalitäten verzichten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat die/der Vorsitzende unverzüglich eine innerhalb eines Zweiwochenzeitraumes durchzuführende neue Sitzung des Vorstandes mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche. In dieser Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende allein, falls andere Mitglieder nicht anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Mitglieder haben jeweils nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Mitglieder übertragbar; Vertretungen sind unzulässig.
4. In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auch schriftlich im Umlaufverfahren, per Telefax, per E-Mail oder mündlich oder fernmündlich erfolgen, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Über das Ergebnis der Beschlussfassung ist ein allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleitendes Protokoll zu fertigen.
5. Über das Ergebnis jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Im Falle von Absatz 2 Satz 4 zeichnet die/der Vorsitzende allein. Jedes Mitglied und die Mitglieder des Kuratoriums (einschließlich der benannten Stellvertreter) erhalten eine Abschrift innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung.
6. Die Niederschriften und Protokolle sind bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.

## **§ 12 Geschäftsführer/in**

1. Zur Unterstützung des Vorstands kann dieser eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen; vor der Bestellung ist das Kuratorium anzuhören. Erfolgt die Bestellung des/der Geschäftsführers/in im Vorstand nicht einstimmig, muss das Kuratorium die Bestellung bestätigen. Gleiches gilt für die Abberufung.
2. Wird ein/e Geschäftsführer/in bestellt, obliegen ihm/ihr die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Verpflichtungen aus § 18 Abs. 2, 3. Sie/er ist dem Vorstand unmittelbar verantwortlich. Sie/er hat dem Vorstand jederzeit Informationen über die Geschäftsführung der Stiftung und Einsicht in die Unterlagen – einschließlich Sonderprüfung – zu gewähren.

## **§ 13 Vertretung der Stiftung**

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die/der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Vorstand gemeinschaftlich.
2. Der Vorstand kann im Rahmen von durch das Kuratorium genehmigten Wertgrenzen einstimmig Einzelvertretungsbefugnisse erteilen.
3. Wird ein/e Geschäftsführer/in bestellt, ist diese/r im Rahmen der Richtlinien des Vorstandes neben dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung alleinvertretungsberechtigt.

## **§ 14 Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Diese werden von folgenden Organisationen benannt:
  - 1 Vertreter vom Naturschutzbund Deutschland, Landesverband M-V e. V.,
  - 1 Vertreter des WWF Deutschland,
  - 1 Vertreter des BUND, Landesverband M-V e. V.,
  - 1 Vertreter der Nord Stream AG,
  - 1 Vertreter der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
2. Die Berufung der Mitglieder des ersten Kuratoriums sowie die Besetzung der Funktionen gemäß Abs. 8 für die erste Amtszeit erfolgt durch die Stifterin und ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
3. Sofern eine der in Absatz 1 benannten Organisationen und Institutionen eine/n Vertreter/in dauerhaft nicht entsenden kann oder möchte, kann das Kuratorium mit einer 2/3-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass das von dieser Organisation vertretene Interesse durch eine andere Organisation oder Institution wahrgenommen wird.
4. Das Kuratorium kann mit einer 2/3-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass weitere Personen in das Kuratorium ohne Stimmrecht aufgenommen werden (beratende Mitglieder).

5. Die stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums haben jeweils nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere stimmberechtigte Mitglieder des Kuratoriums übertragbar; persönliche Vertretungen sind jedoch zulässig.
6. Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet spätestens mit Erreichen des achtzigsten Lebensjahres oder mit der schriftlichen Abberufung durch die vertretene Organisation bzw. Institution oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In den vorgenannten Fällen bleibt das Mitglied bis zur Amtsübernahme einer/s Nachfolgerin/Nachfolgers im Amt und führt die Geschäfte fort. Entsendende Organisationen oder Institutionen können bei entsprechendem Ausscheiden ihres Mitgliedes eine Nachbenennung vornehmen. Die/der Nachbenannte ist durch das Kuratorium als Mitglied zu berufen. Änderungen in der Zusammensetzung des Kuratoriums sind der Stiftungsaufsicht unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
7. Mitarbeiter der Stiftung können dem Kuratorium nicht angehören.
8. Nach Ablauf einer regulären Amtszeit von jeweils 5 Jahren oder falls eines der stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder aus seiner Funktion als Präsident/in oder Vizepräsident/in oder aus dem Kuratorium ausscheidet (z.B. Rücktritt, Abberufung, Erreichen der Altersgrenze gemäß Abs. 6), wählt das Kuratorium aus seiner Mitte eine/n Nachfolger/in in der jeweiligen Funktion als Präsidentin/Präsident oder Vizepräsidentin/Vizepräsident als Vorsitzende/n bzw. Stellvertreter/in. Wird während einer laufenden regulären Amtszeit die Nachbesetzung einer Funktion erforderlich, erfolgt sie nur für den Zeitraum bis zum Ende der regulären Amtszeit gemäß Satz 1. Die/der Präsident/in vertritt das Kuratorium; der/die Vizepräsident/in vertritt den/die Präsident/in im Verhinderungsfalle.

### **§ 15 Aufgaben, Beschlussfassung des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium kontrolliert und berät den Vorstand bei der Erfüllung des Stiftungszwecks. Es kann Empfehlungen für Schwerpunkte der Förderung und die übrige inhaltliche Arbeit der Stiftung geben.
2. Der Beschlussfassung des Kuratoriums unterliegen insbesondere:
  - a) die Berufung und Abberufung des Vorstandes,
  - b) die Einrichtung von mehr als drei Monate dauernden Stellen im Bereich der Stiftungsverwaltung,
  - c) die Entscheidung über die Geschäftsführerbestätigung nach § 12 Abs. 1,
  - d) die Richtlinien für den Ersatz von Auslagen und die Festlegung der Höhe von Sitzungsgeldern auf Vorschlag des Vorstandes,
  - e) die Berufung, Abberufung des Anlagebeirates auf Vorschlag des Vorstandes,
  - f) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
  - g) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - h) die Kontrolle der Wirtschaftsführung des Vorstandes,
  - i) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
  - j) die Beschlussfassung über Fördergrundsätze und Förderrichtlinien auf Vorschlag durch den Vorstand,
  - k) die Beschlussfassung über Beteiligungen gemäß § 6;

- l) Projekte oberhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro sowie der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
- m) etwaige Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung.

Die Wertgrenze nach § 15 Abs. 2 lit. l) kann durch einstimmigen Kuratoriumsbeschluss erhöht werden.

- 3. Das Kuratorium kann auf schriftlichen Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes die Beschlussfassung des Vorstandes über einzelne Förderungen an sich ziehen.
- 4. Das Kuratorium wird von seiner/m Präsidentin/Präsidenten oder im Verhinderungsfall von der/dem Vizepräsidentin/Vizepräsidenten nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Sie kann bei dringlichem Bedarf im Einvernehmen von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder im Einzelfall verkürzt werden. Das Kuratorium kann auch von einem Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder dem Vorstand einberufen werden.
- 5. Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gelten § 11 Absätze 2 bis 6 entsprechend. Mitglieder i. S. v. § 11 sind nur die stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 16 Anlagebeirat**

- 1. Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Anlagebeirat berufen.
- 2. Der Anlagebeirat berät den Vorstand in ethischen und kaufmännischen Fragen einer umwelt- und sozialverträglichen Anlagepolitik der Stiftung.
- 3. Der Anlagebeirat besteht aus drei Personen mit einschlägigen Erfahrungen im Bereich von ethisch orientierten Geldanlagen. Wird ein Anlagebeirat berufen, wählt dieser aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.
- 4. Für die Tätigkeit, Einberufung und Beschlussfassung des Anlagebeirates gelten die §§ 7 Abs. 3, 8 Abs. 1 und 11 Absätze 2 bis 6 entsprechend.
- 5. Mitglieder des Anlagebeirates können vom Kuratorium abberufen werden.

### **§ 17 Regionalbeiräte**

- 1. Der Vorstand kann, soweit die Stiftung gemäß § 2 Absatz 2 tätig wird, Regionalbeiräte berufen.
- 2. Regionalbeiräte beraten den Vorstand bei Ziel- und Nutzungskonflikten auf von der Stiftung erworbenen, übernommenen oder verwalteten Flächen oder Grundstücken. Sie arbeiten auf der Basis einer vom Vorstand verabschiedeten Geschäftsordnung.
- 3. Wird ein Regionalbeirat berufen, wählt dieser aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.



4. Für die Tätigkeit, Einberufung und Beschlussfassung von Regionalbeiräten gelten die §§ 7 Abs. 3 und 11 Absätze 2 bis 6 entsprechend.
5. Mitglieder der Regionalbeiräte können vom Vorstand abberufen werden.

### **§ 18 Geschäftsjahr, Jahresabschlussprüfung**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen der Stiftung und über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist ein Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres ein Jahresabschluss mit einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlust-Rechnung sowie Erläuterungen zu erstellen.
3. Der Vorstand hat den Jahresabschluss der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerkes befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
4. Ist ein/e Geschäftsführer(in) bestellt, obliegen ihm/ihr die in den Absätzen 2 und 3 genannten Pflichten des Vorstandes.

### **§ 19 Satzungsänderung**

1. Das Kuratorium kann die Stiftungssatzung durch Beschluss ändern, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist. Die grundsätzliche Zielsetzung der §§ 1 bis 3 ist beizubehalten.
2. Beschlüsse über Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums. Bei Änderungen der §§ 2; 9 Absatz 1 und 2; 14; 15 Absatz 1 und 2; 20 Absatz 2 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.
3. Satzungsänderungen treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft. Die Genehmigung ist vom Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

### **§ 20 Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung, Kooperation**

1. Das Kuratorium kann die Zulegung zu einer oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise möglich ist. Eine Zusammenlegung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
2. Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszweckes nicht möglich ist.

3. Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde und werden erst mit dem Tag des Zugangs dieser wirksam. Die Genehmigung ist vom Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung zu mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.
5. Die Stiftung kann mit anderen Stiftungen oder anderen Verbänden (Vereinen; Gesellschaften usw.) kooperieren, soweit das mit der Zielsetzung der Stiftung im Einklang steht. Eine solche Kooperation ist insbesondere sinnvoll, wenn (auch ausländische) Stiftungen oder Verbände mit ganz entsprechender Zielsetzung bestehen und die Kooperation sinnvolle Synergien schafft. Die kooperierenden Stiftungen (Verbände) können gemeinschaftliche Geschäftsführungen bilden.

### **§ 21 Aufsicht, Inkrafttreten**

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde schriftlich unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschrift der Vorstandsmitglieder mitzuteilen.
3. Die Satzung tritt mit dem Tag des Zugangs des Anerkennungsbescheides (Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung) durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.